

VERKAUFSPROSPEKT
(einschließlich Verwaltungsreglement)

RAM (LUX) Funds

Teilfonds:

RAM (LUX) Funds – Gold Protect Fund

Verwaltungsgesellschaft / AIFM:

FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG

Verwahrstelle:

CACEIS Bank, Luxemburg Branch

Stand: 03/2017

Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene rechtlich unselbständige Sondervermögen ist ein alternativer Investmentfonds (*Alternative Investment Fund (AIF)*), der gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) als *fonds commun de placement (FCP)* in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Derzeit besteht ein Teilfonds.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als neun Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich ein Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement (nachfolgend zusammen „Prospekt“). Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen wird dem Anleger kostenlos der Verkaufsprospekt und, der letzte Jahres- und Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt abweichen.

Der Verkaufsprospekt, sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei der Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Bonität, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Wertpapiere stets auch Risiken. Diese können sowohl aus Kursveränderungen bei den Wertpapieren als auch – bei internationalen Anlagen – aus Veränderungen der Devisenkurse resultieren. Die Kurse von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren können gegenüber dem Einstandspreis fallen, beispielsweise aufgrund der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklung der Aussteller. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind solche Kursveränderungen auch abhängig von deren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten auf. Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Wertpapieren zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge zu Kurssteigerungen führen können. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Ausstellern, kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Inhalt des Prospektes stellt keine rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Beratung des Anteilinhabers dar. Jeder Empfänger dieses Prospektes sollte daher eine eigene Prüfung der anwendbaren Rechtsvorschriften, eventueller Devisenbeschränkungen bzw. Devisenkontrollen, der geplanten Investition und der möglichen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Investition in die Fondsanteile vornehmen. Die Anteilinhaber werden insbesondere auf die Informationen

im Abschnitt "Risikohinweise" hingewiesen, jedoch sollte jeder Anteilinhaber eigenständig die Chancen und Risiken dieser Investition bewerten.

Lediglich die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sowie die Angaben, die in den in diesem Prospekt erwähnten Dokumenten enthalten sind, haben für die Anteilinhaber Gültigkeit. Die Anteilinhaber können sich nicht auf Informationen oder Zusicherungen von Personen berufen, die nach dem Prospekt nicht ausdrücklich zur Abgabe solcher Erklärungen autorisiert sind.

Die in diesem Prospekt getätigten Aussagen spiegeln die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Gesetze und momentane Rechtspraxis im Großherzogtum Luxemburg wieder und sind möglichen Änderungen unterworfen.

Anteile des Fonds werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen und Darstellungen dieses Prospekts oder der hierin genannten Dokumente angeboten. Abweichende Auskünfte und Informationen sind als unzulässig zu betrachten.

Dieser Prospekt darf in Rechtsordnungen, in denen ein Angebot zur Zeichnung von derartigen Fondsanteilen oder eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots allgemein oder gegenüber bestimmten Personen nicht zulässig ist oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, nicht zum Zwecke eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung verwendet werden.

FRANKFURT TRUST Invest Luxemburg AG sowie der Fonds RAM (LUX) Funds und seine Teilfonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden daher nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des RAM (LUX) Funds und seiner Teilfonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Die Übertragung von Anteilen an solche Personen ist verboten.

Dieser Prospekt ist nur zum vertraulichen Gebrauch durch die Anteilinhaber bestimmt. Der Empfänger verpflichtet sich, den Inhalt weder insgesamt noch teilweise zu vervielfältigen, für andere Zwecke als zur Prüfung der Anlagebedingungen des Fonds und einer Beteiligung am Fonds zu verwenden oder ohne ausdrückliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft an Dritte weiterzureichen oder weiterreichen zu lassen. Der Empfänger verpflichtet sich zudem, jegliche hierin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, ebenso alle ihm sonst im Zusammenhang mit diesem Fonds bekannt gewordenen Umstände. Auf Aufforderung hat der Empfänger unverzüglich sämtliche von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Unterlagen einschließlich dieses Prospektes und der beiliegenden Dokumente zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Auslegung dieses Prospekts sollte ggf. ein Anwalt, Buchhalter oder ein anderer fachkundiger Berater konsultiert werden.

Dieser Verkaufsprospekt gilt zurzeit für den Teilfonds:

- RAM (LUX) Funds – Gold Protect Fund

und tritt mit Wirkung vom 15. März 2017 in Kraft.

Verkaufsprospekt

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene rechtlich unselbständige Sondervermögen ist ein alternativer Investmentfonds (*Alternative Investment Fund (AIF)*), der gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) als *fonds commun de placement (FCP)* in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Der Fonds qualifiziert sich als Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz von 2013“) und wurde auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die FRANKFURT-TRUST Invest Luxembourg AG (im Folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), eine Tochtergesellschaft der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1989 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht („Société Anonyme“) auf unbestimmte Dauer gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. März 1989 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Eine Änderung derselben erfolgte letztmalig am 20. August 2014 und wurde am 18. Oktober 2014 im Mémorial C veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erlaubnis als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie eine Erlaubnis als Alternativer Investmentfonds Manager (AIFM) nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Alternativer Investmentfonds Manager (AIFM) des Fonds. Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds.

Der Gesellschaftszweck beinhaltet auch die Aufgaben, die in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds genannt sind und deren Aufzählung nicht

abschließend ist.

Ihr vollständig eingezahltes Aktienkapital beträgt 1.300.000 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von mindestens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

Die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die in dem Fonds eingezahlten Gelder gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik anzulegen. Das Verwaltungsreglement ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie, die Anlagepolitik sowie den Prospekt des Fonds jederzeit im Ganzen oder teilweise ändern. Maßgebliche Änderungen müssen im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen veröffentlicht und den Anteilhabern eine gewisse Frist eingeräumt werden, während sie ihre Anteile kostenfrei zurückgeben können.

Die FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG, Luxemburg, verwaltete bei Drucklegung dieses Prospekts neben dem in diesem Prospekt beschriebenen Fonds noch folgende Investmentfonds: Aprima ONE, BHF Flexible Allocation FT, BHF TRUST Exklusiv., BHF TRUST Fonds Exklusiv, Castell, Delta Fonds Group, Deutsche Kontor Vermögensmandat, ECAN Global Opportunities, FT Alpha Europe Market Neutral, FT Emerging ConsumerDemand, FT EmergingArabia, FT EuroCorporates, Global Multi Invest, Grand Cru, HELLAS Opportunities Fund, JD 1 – Special Value, MPF Aktien Strategie Europa, MPF Aktien Strategie Global, MPF Aktien Strategie Total Return, MPF Aktien Strategie Zertifikate, MPF Flex Invest, MPF Renten Strategie Basis, MPF Renten Strategie Chance, MPF Renten Strategie Plus, MPF Sino, MPF Strategie Defensiv, MPF Struktur Aktien, MPF Struktur Balance, MPF Struktur Renten, Rhein Asset Management (LUX) Fund, RIA Allocation I, SMS Ars selecta, TAMAC Global Managers (Lux) und Valea Invest. Für diese Fonds liegen gesonderte Prospekte vor.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Funktion der Zentralverwaltungsstelle sowie Register- und Transferstelle.

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich am Schluss des Prospektes.

Bewertungsstelle

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die interne Bewertungsstelle der Verwaltungsgesellschaft. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unabhängigen Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds hat die Bewertungsstelle ein geeignetes und kohärentes Bewertungsverfahren entwickelt und implementiert. Anteilhaber können Informationen zum Bewertungsverfahren kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt eine hierarchische und funktionale Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Bewertungsstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben sicher und hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermitteln, steuern und beobachten und gegenüber den Anlegern des Fonds offenlegen zu können.

Verwahrstelle

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, handelt als Verwahrstelle des Fonds (die „Verwahrstelle“) in Übereinstimmung mit einem Verwahrungsvertrag, datiert auf den 1. November 2016, wie er zu gegebener Zeit neu gefasst wird (der „Verwahrungsvertrag“) und den zugehörigen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Prospekt.

Investoren werden gebeten, den Verwahrungsvertrag heranzuziehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen. Wir verweisen die Investoren auf die entsprechenden Kapitel des Verwahrungsvertrages.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut und ihre Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie wurde außerdem in Luxemburg für die Ausübung einer Bank- und Zentralverwaltungstätigkeit über ihre Luxemburger Niederlassung zugelassen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen zum Vermögen des Fonds übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in dem Gesetz von 2010 vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme des Fonds sicherstellen.

Im Einklang mit dem Gesetz von 2010 muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Einheiten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht, nach dem Gesetz von 2010 oder Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt wird;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Einheiten im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den Verfahren berechnet wird, die in dem Gesetz von 2010 ausgeführt sind;
- (iii) die Anweisungen des Fonds ausführen, es sei denn, sie widersprechen den dem Gesetz von 2010 oder dem Verwaltungsreglement des Fonds;
- (iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des Fonds beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Einnahmen eines Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel aufgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des von dem Gesetz von 2010 zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegation entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website („www.caceis.com, section „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für Anleger auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehenden Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung.

Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

(a) Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte

(b) Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:

- sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;

- oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer“, Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden, und/oder Unterrichtung der betreffenden Anteilinhaber, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Gesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als Verwaltungs- und Registerstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei 3 Monate im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von 2 Monaten eine neue Verwahrstelle beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu

übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen des Fonds an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des Fonds Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem Fonds Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle sind in § 3 des Verwaltungsreglements dargelegt.

Bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten gehaltene Bankguthaben sind unter Umständen nicht oder nur teilweise durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Zahlstelle

Die CACEIS Bank, Luxemburg Branch übernimmt die Funktion der Zahlstelle.

Fondsmanager

Fondsmanager des Fonds ist die Rhein Asset Management (LUX) S.A. mit eingetragenem Sitz in 38, Grand Rue, L-6630 Wasserbillig. Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Fondsinitiator

Die Auflage des Sondervermögens wurde von der Rhein Asset Management (LUX) S.A. mit Sitz in Wasserbillig/Luxemburg initiiert. Der Fondsinitiator ist in keinem Fall berechtigt, Gelder von Anlegern entgegenzunehmen. Anlagegelder sind an eine Zahlstelle zu überweisen.

Wirtschaftsprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft hat KPMG Luxembourg S.C. als unabhängigen Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt. Der unabhängige Wirtschaftsprüfer überprüft, ob die Jahresrechnung des Fonds ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Fonds wiedergibt und ob der Jahresbericht mit der Jahresrechnung übereinstimmt.

Risikomanagement

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, welches es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit angemessen aufdecken, messen, verwalten und verfolgen zu können. Sie wird dabei von der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main unterstützt.

Das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren wird in § 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 2013 für den Fonds einen maximalen Höchstwert der zulässigen Hebelwirkung (leverage) sowie Maßgaben über die Wiederverwendung von im Rahmen der Hebelfinanzierung erhaltenen Sicherheiten oder Garantien festgesetzt. Einzelheiten können kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Grundsätzlich strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass der Investitionsgrad des Fondsvermögens durch den Einsatz von Derivaten nicht um mehr als 100 % bzw. 200 % des Wertes des Fondsvermögens gesteigert wird (gemessen mit der Commitment- bzw. Bruttomethode). Dies bedeutet, dass die Höhe der Hebelfinanzierung maximal 200 % bzw. 300 % des Fondsvermögens beträgt. Allerdings schwankt diese Hebelwirkung abhängig von den Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (u.a. zur Absicherung gegen unvorteilhafte Marktbewegungen), so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Die Risikomanagement-Funktion der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der internen Maßgaben sowie die Einhaltung der einschlägigen regulatorischen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung von Rundschreiben und Verordnungen der CSSF.

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Liquiditätsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben. Hierbei stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Liquiditätsprofil des Fonds im Einklang steht mit der Anlagestrategie und den Rückgabebedingungen des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft führt zudem regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen,

Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf das allgemeine Anlegerverhalten sowie aktuelle Marktentwicklungen einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Maßnahmen und Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Für den Fonds wird eine dauerhafte Liquiditätsquote von 20% angestrebt. Vorübergehende Schwankungen sind möglich.

Über Änderungen der Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos werden die Anleger im Jahresbericht des Fonds informiert.

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Fondsanteile wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle ermittelt. Dabei wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (der "Inventarwert") durch die Zahl der umlaufenden Fondsanteile (der "Anteilwert") geteilt.

Der Rücknahmepreis ist der nach vorherigem Absatz ermittelte Anteilwert am Fonds, sofern im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" nichts Abweichendes geregelt ist.

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich aus dem Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" ergibt, welcher dem jeweiligen Vermittler zusteht. Sofern in einem Land, in dem die Fondsanteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Der Fonds RAM (LUX) Funds

Teilfonds

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile der einzelnen Teilfonds bleibt aber von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten abhängig. Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Anlegern eingebrachten Anlagemittel.

Derzeit werden Anteile des folgenden Teilfonds zur Anlage angeboten:

RAM (LUX) Funds – Gold Protect Fund

Dieses Angebot kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um Teilfonds mit anderen Anlageschwerpunkten ergänzt werden. Wird ein weiterer Teilfonds aufgelegt, wird die Verwaltungsgesellschaft den vorliegenden Verkaufsprospekt entsprechend anpassen.

Überblick über wichtige Daten des Teilfonds RAM (LUX) Funds – Gold Protect Fund

WKN:	A1C2XB
ISIN:	LU0530175842
Mindesteinlage:	Keine
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Max. 3%
Erstausgabepreis (ausschließlich Ausgabeaufschlag):	EUR 100
Erstzeichnungsfrist:	30. September 2010 – 1. Oktober 2010
Ersteinzahlungstag:	4. Oktober 2010
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteile:	Globalurkunde
Stückelung	bis auf drei Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Fonds-/Teilfondsgründung:	20. August 2010
Verwaltungsreglement – Letzte Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks im RESA:	22. März 2017
Verwaltungsvergütung:	0,18 % p.a. mind. EUR 35.000 p.a. pro Teilfonds (bei einem Teilfonds) mind. EUR 30.000 p.a. pro Teilfonds (bei mehreren Teilfonds)
Register- und Transferstellenvergütung:	EUR 3.000 p.a. pro Teilfonds
Verwahrstellenvergütung:	0,04 % p.a., mind. EUR 10.000 p.a.
Fondsmanagervergütung:	bis zu 2,0 % p.a. (zzt. 1,5 % p.a.), zzgl. Performance Fee *

* Darüber hinaus erhält der Fondsmanager eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“), sofern die Wertentwicklung des Netto-Teilfondsvermögens 6% pro Jahr übersteigt (Hurdle Rate). Die Performance Fee beläuft sich auf 15% des Vermögenszuwachses, um den die Hurdle Rate übertroffen wird.

Die Performance-Fee geht zu Lasten des Netto-Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr

Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt, und der Hurdle Rate ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der Hurdle Rate liegt.

Sofern am Ende eines Berechnungszeitraumes die Anteilpreisentwicklung unter der Entwicklung der Hurdle Rate liegt, ist diese Wertminderung im Hinblick auf die Berechnung der Performance-Fee der folgenden Berechnungszeiträume vorzutragen.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist das Erzielen einer stabilen Wertwertentwicklung bzw. den Werterhalt seines Vermögens.

Anlagestrategie

In volatilen Phasen wird das Goldinvestment bis auf 0% des Teilfondsvermögens reduziert und das Fondsvermögen effektiv gesichert. Die quantitative Steuerung filtert „Mean-Reversion“-Bewegungen im Underlying Gold und setzt entsprechende Signale „long/short“ antizyklisch um. Befindet sich somit Gold in einem unterbewerteten Status, generiert das System Kauf-Signale. Ist hingegen Gold auf einem temporären High, werden Absicherungspositionen eingegangen. Die betrachtete Wellenlänge umfasst dabei ca. 20 Handelstage. Das Währungsrisiko des Goldinvestments kann ausgeschlossen werden.

Anlagepolitik

Der RAM (LUX) Gold Protect Fund ermöglicht ein Dauerinvestment in die Assetklasse Rohstoffe (Edelmetalle), speziell in den Basiswert Gold. Der Fonds investiert (direkt und indirekt) quantitativ gesteuert in den Rohstoff Gold; zur Beimischung und Diversifikation wird in die Rohstoffklasse Silber sowie in Staatsanleihen und Inflationsanleihen investiert. Speziell in schwachvolatilen Zyklen ist das Ziel, an der positiven Entwicklung des Goldpreises zu partizipieren.

Zur Erreichung der Anlageziele wird der Teilfonds bis zu 30% seines Netto-Vermögens direkt in Edelmetalle und bis zu 30% indirekt über Derivate in Edelmetalle investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Diversifikationszwecken unter Zugrundelegung des Grundsatzes der Risikomischung börsengehandelte Schuldverschreibungen, bzw. Anteile an Exchange Traded Funds (ETFs) und Exchange Traded Commodities (ETCs), Derivate, Zertifikate, Schuldtitel und sonstige strukturierte Produkte erwerben, die die Wertentwicklung entweder von Gold oder von sonstigen Edelmetallen abbilden. Dabei werden nur solche Finanzinstrumente erworben, bei denen die physische Lieferung nicht vorgesehen, bzw. ausgeschlossen ist.

Die Gesamtnettoexposition des Teilfonds (direkt und indirekt) in zwei verschiedene Edelmetalle darf 60% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Die Reduzierung des Marktrisikos kann zudem durch Gold-Futures abgebildet werden.

Das vom Teilfonds in physischer Form erworbene Gold wird im Tresor der Verwahrstelle bzw. im Tresor des Unterverwahrers der Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrung des vom Teilfonds physisch erworbenen Goldes erfolgt in zugeordneter („allocated“) Form.

Zugeordnete Depots werden durch die Verwahrstelle oder dessen Unterverwahrer im Namen des Teilfonds gehalten, und sie bestehen aus eindeutig identifizierbaren Goldbarren, die dem Teilfonds „zugeordnet“ sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum des Teilfonds befinden. Das im Depot enthaltene Gold wird von anderen in den Tresoren lagernden Edelmetallvorräten physisch getrennt aufbewahrt. Edelmetall in einem zugeordneten Depot gehört nicht zum Vermögen der Verwahrstelle bzw. dessen Unterverwahrers und ist somit im Falle des Konkurses des Verwahrers bzw. dessen Unterverwahrers geschützt. Zugeordnetes Gold wird nicht verliehen und ist nicht mit irgendwelchen Derivaten verbunden.

Zudem kann der Teilfonds in fest- oder variable verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro oder auf die Währung eines Staates des Euro-Währungsraumes lauten und ausgegeben oder garantiert werden durch Staaten aus dem Euro-Währungsraum oder von deren Bundesstaaten oder ähnlichen staatlichen Gebilden, welche über eine erstklassige (Investment Grade) Bonität verfügen, investieren.

Neben dem Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) insbesondere auf Edelmetalle im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik sowie im Einklang mit den Bestimmungen gemäß § 4 des Verwaltungsreglements kann der Teilfonds ebenfalls Derivate zu Absicherungszecken, insbesondere von Zinssätzen-, Wechselkursen- oder Währungsrisiken einsetzen.

Letztendlich kann der Teilfonds in regelmäßig gehandelte Geldmarkinstrumente investieren sowie flüssige Mittel in Form von Bankguthaben, Einlagenzertifikate oder Festgelder halten.

Für den Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe getätigt werden.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in § 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Interessenkonflikte

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind nicht ausschließlich für den Fonds tätig. Sie können daneben auch andere Fonds, die unter Umständen über ein identisches Anlageprofil verfügen, beraten bzw. verwalten und/oder Geschäfte tätigen. Derartige Aktivitäten können, müssen aber nicht den Wert der Fondsanteile beeinflussen, jedoch sollten sich Anteilinhaber eines möglichen Interessenkonflikts bewusst sein. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zu Interessenkonflikten erlassen. Hiermit hat sie für ihre Mitarbeiter und für sich selbst Regelungen aufgestellt, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Informationen zu den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Allgemeine Hinweise

Fondswährung ist der Euro.

Die Beteiligung an dem Fonds richtet sich nach diesem Prospekt. Er bildet die Basis für den Erwerb von Anteilen. Das ursprüngliche Verwaltungsreglement trat am 30.09.2010 in Kraft. Das vorliegende

Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 15. März 2017 in Kraft und wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk am 22. März 2017 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Ebenso wie der Fonds unterliegen auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft luxemburger Recht. Der deutsche Wortlaut des Prospekts und des Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Die Anteile des Fonds können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstelle erworben, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den aufgeführten Informations- und Zahlstellen erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGA eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst oder mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») oder luxemburgischen oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») verschmolzen werden (Fusion). Die Auflösung und die Fusion des Fonds erfolgt nach den Vorgaben des § 20 des Verwaltungsreglements.

Alle gehaltenen Fondsanteile führen zu den gleichen Rechten und Pflichten. Es findet keine bevorzugte Behandlung einzelner Anteilhaber statt.

Ausgenommen Klagen aufgrund außervertraglicher Haftung als auch Klagen gegenüber der Verwahrstelle haben die Anteilhaber keine direkten Rechte gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, gegenüber einem durch die Verwaltungsgesellschaft beauftragten und für den Fonds tätigen Dritten sowie gegenüber dem Wirtschaftsprüfer.

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer "taxe d'abonnement" von jährlich zurzeit 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Davon ausgenommen sind Luxemburger Zielfonds, die bereits einer taxe d'abonnement unterliegen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung-, noch

Erbschaftsteuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anleger zu informieren haben. Anteilinhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Prospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds tatsächlich erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Der Erwerb von Vermögensgegenständen, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fonds.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent einer Anleihe (oder eines ähnlichen Geldmarktinstruments), die vom Fonds gehalten wird, seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Fonds seine Anlage nicht zurück erhält.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Fonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel eine geringere Rendite als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken bei der Anlage in Zielfonds

Legt der Fonds sein Nettofondsvermögen in Zielfonds an, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu zahlen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Nettofondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann. **Vorstehendes gilt auch für den Fall (mit Ausnahme der Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge), dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.**

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen

verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts, Optionsscheins oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen und Optionsscheinen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen und Optionsscheinen birgt das Risiko, dass die Option oder der Optionsschein nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen und Optionsscheinen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Mit der Anlage in Edelmetalle verbundene Risiken

Wird direkt in Edelmetalle oder indirekt über die Anlage in verzinsliche oder sonstige Wertpapiere investiert, deren Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang von der Entwicklung des jeweils zugrunde liegenden Edelmetalls, Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes abhängen, oder in Techniken und Instrumenten, die sich auf ein Edelmetall, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes beziehen (insbesondere mittels Swaps und Futures auf Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes), bestehen neben den allgemeinen Risiken des jeweiligen Investitionsvehikels die Risiken, die mit einer Investition in Rohstoffe, Edelmetalle und Warenterminengeschäfte zusammenhängen.

Insoweit besteht insbesondere das allgemeine Marktrisiko. Die Entwicklung von Edelmetallen und Rohstoffen hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Potenzielle Interessenkonflikte

Gesellschaften der BHF-BANK Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der BHF-BANK Gruppe (im Folgenden als die „BHF-BANK-Gruppenangehörigen“ bezeichnet) können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Aufgrund von verschiedenen Funktionen, welche von BHF-BANK-Gruppenangehörigen in den Fonds sowie in anderen Funktionen ausgeführt werden, können Interessenskonflikte entstehen.

- BHF-BANK-Gruppenangehörige können Vertragspartner bei Geschäften mit der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sein; insbesondere ist beabsichtigt, dass die BHF-BANK Aktiengesellschaft Kontrahent für Swap-Transaktionen der Verwaltungsgesellschaft ist. Die BHF-BANK Aktiengesellschaft oder andere BHF-BANK-Gruppenangehörige können dabei auch für die Bewertung bzw. Berechnung von Ansprüchen unter solchen Geschäften zuständig sein oder Preise für Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds stellen.

- BHF-BANK-Gruppenangehörige können Bankgeschäfte tätigen und Finanzdienstleistungen bezüglich der Vermögensgegenstände erbringen, die zum Fondsvermögen des Fonds gehören oder derartigen Vermögensgegenständen zu Grunde liegen und werden bei diesen Geschäften Interessen der Anleger des Fonds nicht berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die von BHF-BANK-Gruppenangehörigen wahrgenommen werden können, Interessenkonflikte entstehen können. Prinzipiell handeln BHF-BANK-Gruppenangehörige als Vertragspartner der Verwaltungsgesellschaft in eigenem Interesse. Soweit BHF-BANK-Gruppenangehörige die Funktionsbereich der Verwaltungsgesellschaft übernehmen, sind sie jedoch zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber verpflichtet. BHF-BANK-Gruppenangehörige sind berechtigt, als Dienstleistungsanbieter bzw. Vertragspartner Gebühren oder andere Zahlungen zu verlangen, die ihnen nach den zugrundeliegenden Vereinbarungen zustehen und sämtliche diesbezüglichen Rechte geltend zu machen, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.

Die BHF-BANK-Gruppenangehörigen sind verpflichtet, Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) unter Wahrung der Interessen des Fonds und der Anteilhaber in angemessener Weise zu lösen und sich darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Interessenabweichungen oder –konflikte, die sich aus den unterschiedlichen Funktionen der BHF-BANK-Gruppenangehörigen ergeben, angemessen gehandhabt werden können. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit BHF-BANK-Gruppenangehörigen als Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend –meist jährlich– Vermittlerentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe der Provisionen wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Die Zahlung erfolgt zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft. Die Vertriebsfolgeprovision stellt keine zusätzliche Kostenbelastung für den Anleger dar.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in dem Fonds. Je nach Anlagenschwerpunkt des Fonds können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Die Anlagen des Fonds unterliegen Marktschwankungen und der Anleger läuft gegebenenfalls Gefahr, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im Fonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei dem Fonds keine Market Timing Aktivitäten zulassen und – falls notwendig – entsprechende Schritte zur Vermeidung von Market Timing Aktivitäten unternehmen. Zur Vermeidung von Late Trading wird die Verwaltungsgesellschaft Kauf- und Verkaufsaufträge, die sie nach Orderannahmeschluss gemäß § 9 des Verwaltungsreglements erhalten hat, erst zum am übernächsten Bewertungstag festgestellten Preis ausführen.

Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche vom 12. November 2004 (das „Gesetz vom 12. November 2004“) in der aktuellen Fassung und den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde in der jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um insbesondere die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. In diesem Rahmen ist auch ein Verfahren zur Identifizierung von Anteilhabern geregelt.

Information der Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Der Prospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Der Verwahrstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Zahlstellen eingesehen werden.

Informationen über die Anlagegrenzen, das Risikomanagement, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos elektronisch sowie in Papierform erhältlich.

Information über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind, werden im aktuellen Jahresbericht und Halbjahresbericht veröffentlicht.

Wichtige Mitteilungen an die Anleger werden in den Ländern wo der Fonds bzw. ein Teilfonds zugelassen ist, auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.frankfurt-trust.lu) veröffentlicht. Gesetzlich notwendige Mitteilungen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Alle Informationen laut AIFMD werden den Anteilhabern zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsreglement

Allgemeiner Teil

§ 1 Der Fonds

1. Der Fonds **RAM (LUX) Funds** (nachstehend der „Fonds“ genannt) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) der gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von Dezember 2010“) errichtet wurde und das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung von der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes von Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Bei dem Fonds handelt es sich gemäß des Gesetzes von 2013 um einen AIF und er unterliegt daher Teil II des Gesetzes von 2010 und dem Gesetz von 2013.
3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft / des AIFM und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen derselben im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht und beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg hinterlegt sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.
4. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
5. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt um einen weiteren Im besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergänzt.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds ("Teilfondsvermögen") lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
7. Die Anteilwertberechnung erfolgt für jeden Teilfonds nach den in § 7 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
8. Im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes von 2013 ist der AIFM für das Portfolio- und Risikomanagement des Fonds verantwortlich (vgl. § 2).

§ 2 Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft, FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG, handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern eingelegten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Daneben kann der Anleger einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne ihr obliegende Tätigkeiten, insbesondere das Fondsmanagement und Risikomanagement sowie den Vertrieb der Fondsanteile unter eigener Verantwortung und Kontrolle an einen Dritten auslagern. Außerdem kann sie Anlageberater hinzuziehen sowie sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu ihren Lasten, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen sind.

§ 3 Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, zur einzigen Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem geänderten Gesetz von 2010, dem direkt anwendbaren europäischen Recht, den Verlautbarungen der CSSF, dem Verkaufsprospekt sowie dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.
2. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird dann wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes von 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß Artikel 18 des Gesetzes von 2010 in vollem Umfang nachkommen.
3. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere, flüssige Mittel und andere Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung dieses Verkaufsprospekts und dem Gesetz von 2010 verfügt werden darf.
4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass
 - a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen;

b) die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;

c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Luxemburger Recht oder das Verwaltungsreglement des Fonds;

d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

e) die Erträge des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

5. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die

a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden;

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätze geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

6. a) Für Finanzinstrumente im Sinne des Gesetzes von 2010, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

aa) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

ab) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten ordnungsgemäß registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

ba) Die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand

externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist.

bb) Die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

7. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

8. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;

b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;

c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und

d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens genauso hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

9. a) Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannten Punkten 6. a) und b) auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) nur unter folgenden Bedingungen auslagern:

aa) Die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die anwendbaren Vorschriften des Gesetzes von 2010 zu umgehen.

ab) Die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt;

ac) Die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

b) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

ba) Der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des Fonds oder der für dessen Rechnung handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind.

bb) In Bezug auf die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 6. aa) unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis sowie einer regelmäßigen externen Buchprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden.

bc) Der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können.

bd) Die Verwahrstelle wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können.

c) Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach vorgenanntem Punkt 9. bb) erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrstellenaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

ca) Die Anleger des betreffenden Fonds werden vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet.

cb) Die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen. Der Unterverwahrer kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. Die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG benannte Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands werden nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen betrachtet.

10. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß 6. a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können,

zurückzuführen ist. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung auf einen Unterverwahrer gemäß Punkt 8. unberührt.

Die Haftung der Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden. Eine solche Vereinbarung ist nichtig.

Anteilinhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

11. Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

§ 4 Begriffsdefinitionen

Es gelten folgende Definitionen:

„CSSF“:

Die Aufsichtskommission des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

„Derivate“:

Abgeleitete Finanzinstrumente, insbesondere Optionen, Future und Tauschgeschäfte (Swaps).

„Drittstaat“:

Ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.

„ESMA“:

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

„Geldmarktinstrumente“:

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesetz von 2010“:

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Mitgliedstaat“:

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der von diesem Abkommen festgelegten Grenzen und der sich darauf beziehenden Verträge.

„OECD-Staat“:

Als OECD-Staat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gelten alle Staaten, die Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

„OGA“:

Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“:

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen)

„Ultimobestand“

Der Bestand am jeweils letzten Arbeitstag im Monat, d.h. der am Monatsende ermittelte Bestand.

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere (die „Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel (die „Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 5 genannten Techniken und Instrumente.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds im besonderen Teil des Verwaltungsreglements beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds besonderen Teil des Verwaltungsreglements enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung und nach den in diesem § nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Zum Erreichen des Hauptzieles der Anlagepolitik wird das Netto-Teilfondsvermögen zu mehr als 90% des Netto-Teilfondsvermögens in die im Folgenden aufgezählten Vermögensgegenstände investiert: notierte und nicht notierte Wertpapiere, Derivate, Bankguthaben, Edelmetalle, Immobilien, Immobilien-Gesellschaften, unverbriefte Darlehensforderungen, Beteiligungen und Investmentvermögen (Zielfonds).

Es dürfen für den Teilfonds Anteile an in- und ausländischen - Investmentvermögen die jeweils die Anforderungen des § 1 (1b) des Investmentsteuergesetzes n.F. erfüllen, erworben werden.

Der jeweilige Teilfonds kann weltweit in Zielfonds investieren, wobei diese jedoch in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt sein müssen.

Der Begriff der Wertpapiere umfasst unter anderem Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen).

Investitionen können in andere als die oben aufgeführten Vermögensgegenstände angelegt werden, wenn sie sich insgesamt auf eine Höhe von unter 10% des Netto- Teil-/Fondsvermögens beschränken. Davon erfasst wird unter anderem der Erwerb von:

- a) Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds;
- b) nicht richtlinienkonforme, regulierte Rohstofffonds;
- c) Dach-Hedgefonds;
- d) Beteiligungen an originär gewerblich oder gewerblich geprägten Personengesellschaften.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des § 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2012/832, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Abs. 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie auf andere Underlyings. Bei den sonstigen Underlyings handelt es sich u.a. um Edelmetalle, Rohstoffe, Investmentfonds die nicht gemäß Artikel 41 Abs. 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurden sowie Indizes auf vorgenannte Instrumente, bei denen es sich nicht um einen Finanzindex handelt.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 30% des Netto-Teil/Fondsvermögens nicht überschreiten.

Der Erwerb von Edelmetallen, anderen Derivaten sowie unverbrieften Darlehensforderungen dürfen 30% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Derivate im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 g) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Die vom jeweiligen Teilfondsvermögen in physischer Form erworbenen Edelmetalle werden im Tresor der Verwahrstelle bzw. im Tresor des Unterverwahrers der Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrung der vom Teilfonds physisch erworbenen Edelmetalle erfolgt in zugeordneter ("allocated") Form. Die

gehaltenen Barren können eindeutig identifiziert und dem jeweiligen Teilfonds "zugeordnet" werden. Sie befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum des jeweiligen Teilfonds. Edelmetall in einem Depot gehört nicht zum Vermögen der Verwahrstelle bzw. deren Unterverwahrer und ist somit im Falle des Konkurses des Verwahrers bzw. dessen Unterverwahrers geschützt. Zugeordnetes Edelmetall wird nicht verliehen und ist nicht mit irgendwelchen Derivaten verbunden.

Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft liegt jeweils unter 10% des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen an

- a) Immobilien-Gesellschaften,
- b) ÖPP-Projektgesellschaften und
- c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist.

Das jeweilige Netto-Teilfonds darf jeweils nicht mehr als 20% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens in flüssige Mittel, Sichteinlagen und un-/kündbare Einlagen bei einer Einrichtung anlegen. Die Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

1. Anlagebeschränkungen

1.1 Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

1.2 Jeder Teilfonds kann grundsätzlich nicht:

- a) mehr als 20 % seiner Netto-Aktiva in verbrieftete Rechte ein und desselben Emittenten anlegen.
- b) mehr als 20 % der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erwerben,
- c) Nicht notierte Wertpapiere sowie Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, können insgesamt bis zu einer Grenze von 20% des Netto-Fondsvermögens erworben werden.
- d) Darüber hinaus darf durch das Kontrahentenrisiko des Fonds, welches sich aus derivativen Geschäften ergibt, zu keinem Zeitpunkt in Bezug auf eine einzelne Gegenpartei 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschritten werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um eines der in Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Finanzinstitute handelt. In allen anderen Fällen liegt die Grenze bei 10% seines Vermögens.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht anwendbar auf Anlagen in Titeln, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter ausgegeben oder besichert werden. In jedem Fall müssen die im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von Zielfonds begeben werden (Investmentfondsanteile der Zielfonds), wenn diese Zielfonds Risikostreuungsregeln unterworfen sind, welche denen nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vergleichbar sind und wenn diese Zielfonds in ihrem Ursprungsland einer ständigen Aufsicht unterliegen, die durch eine Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die durch ein den Anlegerschutz bezweckendes Gesetz vorgesehen ist, d.h. Zielfonds mit Sitz in einem OECD Mitgliedstaat, Guernsey, Jersey, Liechtenstein, Singapore, Hong Kong.

In diesen Grenzen werden auch die Basiswerte aus derivativen Finanzinstrumenten berücksichtigt.

Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds anlegen dürfen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds (welche die Form einer Investmentgesellschaft haben), die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient und
- Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds, darf es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds investiert hat.

2. Kredite- und Belastungsverbote

Jeder Teilfonds kann für Anlagezwecke kurzfristig bei Kreditinstituten erster Ordnung, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, sowie bei der Verwahrstelle Kredite aufnehmen.

a) Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen bis zu einer Höhe von 25% des jeweiligen Teilfondsvermögens und wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind aufgenommen werden. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden,

3. Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich daneben flüssige Mittel halten.

4. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. teilfondsspezifischen prozentualen Beschränkungen aus anderen Gründen als aus Anlageentscheidungen (Marktbewegungen, Rückkäufe) überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel der/des jeweiligen Teilfonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beseitigen.

§ 6 Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Risikomanagement-Funktion der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der internen Maßgaben sowie die Einhaltung der einschlägigen regulatorischen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung von Rundschreiben und Verordnungen der CSSF.

a) Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz:

Der „Commitment-Ansatz“ stellt auf den Marktwert der Basiswerte ab. Bei der Methode „Commitment-Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten werden dabei berücksichtigt.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl (Value-at-Risk) VaR ist ein Risikomaß, das den möglichen Verlust des Sondervermögens bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) während eines bestimmten Zeitraums entspricht.

Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines derivatfreien Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR-Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds ein bestimmtes Limit bezogen auf das Fondsvermögen nicht überschreiten.

b) Das Risikomanagement-Verfahren zur Marktrisikobegrenzung ist für den Fonds im Verwaltungsreglement – Besonderer Teil angegeben.

c) Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des Fondsvermögens maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt. Die Hebelwirkung berechnet die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie unter Anwendung des Commitment-Ansatzes.

§ 7 Anteile

1. Anteile sind Anteile am jeweiligen Teilfonds.
2. Alle Anteile an dem jeweiligen Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, der Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses §, verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im besonderen Teil des Verwaltungsreglements Erwähnung.

§ 8 Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im besonderen Teil des Verwaltungsreglements angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen besonderen Teil des Verwaltungsreglements eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens einmal im Monat zu berechnen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
 - b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
 - d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis bewertet.
 - e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.

- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- h) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- i) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds wird grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertung von Vermögensgegenständen delegieren und einen externen Bewerter, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, heranziehen. Dieser darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerter. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat.

§ 9 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Nettoinventarwertberechnung von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potenzielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

§ 10 Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß § 7 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden besonderen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Anteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr eines Bewertungstages bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 14:00 Uhr am Vortag eines Bewertungstages bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Anteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf

das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

Im Falle von Sparplänen wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Für den Fall, dass die Ausgabe von Anteilen nur bestimmten Anlegern vorbehalten ist, enthält der besondere Teil des Verwaltungsreglements einen entsprechenden Hinweis.

§ 11 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,

b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder

c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

§ 12 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß § 7 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds besonderen Teil des Verwaltungsreglements angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend § 7 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds. Eine Umtauschprovision wird nicht erhoben.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen besonderen Teil des Verwaltungsreglements etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im besonderen Teil des Verwaltungsreglements genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register – und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage

eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 14:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Anteilen ergebende Spitzenbeträge werden dem Anleger gutgeschrieben.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

§ 13 Rechnungsjahr – Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Drei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

§ 14 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden im besonderen Teil des Verwaltungsreglements Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

§ 15 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden besonderen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater/ Fondsmanager aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds im besonderen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführt.

2. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden im besonderen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden im besonderen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im im besonderen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem im besonderen Teil

des Verwaltungsreglements aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;

d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;

e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;

f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;

g) Kosten des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;

h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, des Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;

j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;

k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

l) Versicherungskosten;

- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß § 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstaussgabe von Anteilen;
- q) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- r) Kosten für Performance-Attribution;
- s) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen und
- t) angemessene Kosten für das Risikocontrolling und die Liquiditätsmessung;
- u) etwaige externe Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögensgegenstände entstehen.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

§ 16 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern. Die CSSF kann vorschreiben, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Änderungen im Einklang mit Luxemburger Recht veröffentlicht und abhängig von den vorgenommenen Änderungen verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern das Recht einräumt, ihre Anteile innerhalb einer bestimmten Frist kostenlos zurückzugeben.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) angezeigt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie und die Anlagepolitik des Fonds sowie den Prospekt jederzeit ganz oder teilweise ändern. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die CSSF. Sollte die CSSF entscheiden, dass diese Änderungen wesentlich sind, müssen sie im Einklang mit Luxemburger Recht veröffentlicht werden. In diesem Fall sind die Anleger berechtigt, ihre Anteile innerhalb einer bestimmten Frist kostenlos zurückzugeben.

§ 17 Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.frankfurt-trust.lu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.
3. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahl- und Vertriebsstellen an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

§ 18 Auflösung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Beauftragung der Verwahrstelle gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
 - d) in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der

Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem § wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Information der Anteilinhaber“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

§ 19 Offenlegung von Informationen

Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren bezüglich der Ausübung von Stimmrechten schriftlich fixiert, um sicherzustellen, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds dieses Verfahren einhalten und den allgemeinen Anforderungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften entsprechen, (ii) Stimmrechte im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger ausgeübt werden und (iii) dass Anleger kostenlosen Zugang zu Informationen über das Verfahren bezüglich der Ausübung von Stimmrechten haben.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen sowie Details zu den auf Grundlage dieser Stimmrechtspolitik getroffenen Maßnahmen sind für die Anleger auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Grundsätze der Auftragsausführung

Die Verwaltungsgesellschaft trifft bei jedem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten alle angemessenen Maßnahmen um das für den Fonds und deren Anleger bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wobei sie insbesondere den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet dabei zu jeder Zeit eine faire Behandlung der Anleger des Fonds. Zur Einhaltung dieser Grundsätze hat die Verwaltungsgesellschaft ein schriftliches Verfahren über die Grundsätze der Auftragsausführung und die faire Behandlung der Anleger festgelegt, das für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos einsehbar ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass beauftragte Portfoliomanager entsprechende Grundsätze einhalten und vergleichbare Verfahren zur Sicherung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Fonds und seine Anleger implementiert zu haben.

Vergütung

Der Gesamtbetrag der Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr, aufgeteilt in fixe und variable Vergütung, die von der Verwaltungsgesellschaft an seine Mitarbeiter bezahlt wird, und soweit

einschlägig, etwaige von der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttete Gewinnbeteiligungen werden im Anhang des Jahresabschlusses der Verwaltungsgesellschaft offen gelegt.

Zuwendungen

Anleger können Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft seitens Dritter erhält oder selbst an Dritte gezahlt hat, jederzeit kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragen.

Sonstige Offenlegungen

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht oder einem anderen geeigneten periodischen Bericht veröffentlicht:

- Die Wertentwicklung des Fonds
- Die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds sowie alle Änderungen zum maximalen Umfang, indem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann sowie etwaige rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt werden.
- Informationen über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind
- Jegliche neue Bestimmungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds
- Details zum Risikoprofil des Fonds (einschließlich der eingesetzten Risikomanagementsysteme)

Ad hoc Informationen

Die folgenden Informationen werden als dauerhafter Datenträger bzw. auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.frankfurt-trust.lu zur Verfügung gestellt:

- Änderungen bzgl. der Haftung der Verwahrstelle
- Abhandenkommen eines vom Fonds gehaltenen Vermögenswertes
- Etwaige Vorzugsbehandlungen einzelner Anleger einschließlich einer Erläuterung diverser Vorzugsbehandlung

§ 20 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGA oder OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen.
2. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.
3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds verstößt.
5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden.
8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilhaberschutzes gerechtfertigt ist.
9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

§ 21 Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf eine andere Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates beschließen, die Verwaltung des Fonds einer anderen Verwaltungsgesellschaft zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde und einer entsprechenden Ergänzung des Verkaufsprospektes.

§ 22 Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in § 18 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Fondanteile des Fonds vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich des Vertriebs Zeichnung und der Rückgabe von Fondsanteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.
3. Zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle durch ein Luxemburger Gericht erlassen wurden, bedarf es keiner weiteren Rechtsinstrumente, da beide ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg haben.

Sollte ein Gericht außerhalb Luxemburgs auf der Grundlage seines national anwendbaren Rechts ein Urteil gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle erlassen, so kommen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 44/2001 des Europäischen Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beziehungsweise des Luxemburger Internationalen Privatrechts zur Anwendung.

4. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Besonderer Teil für den Teilfonds RAM (LUX) Funds – Gold Protect Fund

§ 24 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die CACEIS Bank, Luxemburg Branch.

§ 25 Anlagepolitik

Der RAM (LUX) Gold Protect Fund ermöglicht ein Dauerinvestment in die Assetklasse Rohstoffe (Edelmetalle), speziell in den Basiswert Gold. Der Fonds investiert (direkt und indirekt) quantitativ gesteuert in den Rohstoff Gold; zur Beimischung und Diversifikation wird in die Rohstoffklasse Silber sowie in Staatsanleihen und Inflationsanleihen investiert. Speziell in schwachvolatilen Zyklen ist das Ziel, an der positiven Entwicklung des Goldpreises zu partizipieren.

Zur Erreichung der Anlageziele wird der Teilfonds bis zu 30% seines Netto-Vermögens direkt in Edelmetalle und bis zu 30% indirekt über Derivate in Edelmetalle investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Diversifikationszwecken unter Zugrundelegung des Grundsatzes der Risikomischung börsengehandelte Schuldverschreibungen, bzw. Anteile an Exchange Traded Funds (ETFs) und Exchange Traded Commodities (ETCs), Derivate, Zertifikate, Schuldtitel und sonstige strukturierte Produkte erwerben, die die Wertentwicklung entweder von Gold oder von sonstigen Edelmetallen abbilden. Dabei werden nur solche Finanzinstrumente erworben, bei denen die physische Lieferung nicht vorgesehen, bzw. ausgeschlossen ist.

Die Gesamtnettoexposition des Teilfonds (direkt und indirekt) in zwei verschiedene Edelmetalle darf 60% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Die Reduzierung des Marktrisikos kann zudem durch Gold-Futures abgebildet werden.

Das vom Teilfonds in physischer Form erworbene Gold wird im Tresor der Verwahrstelle bzw. im Tresor des Unterverwahrers der Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrung des vom Teilfonds physisch erworbenen Goldes erfolgt in zugeordneter („allocated“) Form.

Zugeordnete Depots werden durch die Verwahrstelle oder dessen Unterverwahrer im Namen des Teilfonds gehalten, und sie bestehen aus eindeutig identifizierbaren Goldbarren, die dem Teilfonds „zugeordnet“ sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum des Teilfonds befinden. Das im Depot enthaltene Gold wird von anderen in den Tresoren lagernden Edelmetallvorräten physisch getrennt aufbewahrt. Edelmetall in einem zugeordneten Depot gehört nicht zum Vermögen der Verwahrstelle bzw. dessen Unterverwahrers und ist somit im Falle des Konkurses des Verwahrers bzw. dessen Unterverwahrers geschützt. Zugeordnetes Gold wird nicht verliehen und ist nicht mit irgendwelchen Derivaten verbunden.

Zudem kann der Teilfonds in fest- oder variable verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro oder auf die Währung eines Staates des Euro-Währungsraumes lauten und ausgegeben oder garantiert werden durch Staaten aus dem Euro-Währungsraum oder von deren Bundesstaaten oder ähnlichen staatlichen Gebilden, welche über eine erstklassige (Investment Grade) Bonität verfügen, investieren.

Neben dem Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) insbesondere auf Edelmetalle im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik sowie im Einklang mit den Bestimmungen gemäß § 4 des

Verwaltungsreglements kann der Teilfonds ebenfalls Derivate zu Absicherungszecken, insbesondere von Zinssätzen-, Wechselkursen- oder Währungsrisiken einsetzen.

Letztendlich kann der Teilfonds in regelmäßig gehandelte Geldmarkinstrumente investieren sowie flüssige Mittel in Form von Bankguthaben, Einlagenzertifikate oder Festgelder halten.

Für den Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe getätigt werden.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in § 4 des Verwaltungsreglements enthalten. Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

§ 26 Risikomanagement

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird für die Marktrisikobegrenzung des Teilfonds der Commitment-Ansatz verwendet.

§ 27 Kosten

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds beträgt 0,18 % p.a. errechnet auf den täglichen Inventarwert des Teilfonds, mindestens jedoch EUR 35.000 pro Teilfonds (bei einem Teilfonds), mindestens jedoch EUR 30.000 pro Teilfonds (bei mehreren Teilfonds). .

2. Die Vergütung für die Register- und Transferstellenfunktion beträgt EUR 3.000 p.a. pro Teilfonds und Anteilklasse.

3. Die Verwahrstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 0,07 % p.a. errechnet auf den täglichen Inventarwert des Teilfonds, mindestens jedoch EUR 12.000 p.a.

4. Der Fondsmanager erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von bis zu 2 % p.a. errechnet auf den täglichen Inventarwert des Teilfonds.

5. Darüber hinaus erhält der Fondsmanager eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“), sofern die Wertentwicklung des Netto-Teilfondsvermögens 6% pro Jahr übersteigt (Hurdle Rate). Die Performance Fee beläuft sich auf 15% des Vermögenszuwachses, um den die Hurdle Rate übertroffen wird.

Die Performance-Fee geht zu Lasten des Netto-Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Kalenderquartal.

Der Vermögenszuwachs wird nach der BVI-Methode auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt, und der Hurdle Rate ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der Hurdle Rate liegt.

Sofern am Ende eines Berechnungszeitraumes die Anteilpreisentwicklung unter der Entwicklung der Hurdle Rate liegt, ist diese Wertminderung im Hinblick auf die Berechnung der Performance-Fee der folgenden Berechnungszeiträume vorzutragen.

6. Die Auszahlung der Vergütungen unter 1 bis 3 erfolgt jeweils zum Monatsende.

§ 28 Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die erwirtschafteten ordentlichen Nettoerträge innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres auszuschütten. Ferner können realisierte Kapitalgewinne, die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von 5 Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen gemäß § 22 des Allgemeinen Teils zugunsten des Teilfonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zu Lasten des Teilfondsvermögens an die Anteilinhaber auszusahlen.

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 15. März 2017 in Kraft.

Allgemeines

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

FRANKFURT-TRUST
Invest Luxembourg AG
534, rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg

Postadresse:

B.P. 258
L-2012 Luxembourg

Telefon (00352) 457676-1
Telefax (00352) 458324

Geschäftsführer

Monika Anell

Holger Rech

Karl Stäcker
Zugleich Sprecher der Geschäftsführung der
FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH
und Mitglied des Vorstandes des BVI Bundesverband
Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main

Verwaltungsrat

Karl Stäcker
Vorsitzender

Sebastian Hofmann-Werther
Zugleich Direktor der FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH

Wolfgang Marx
Zugleich Geschäftsführer der FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gesellschafter der FRANKFURT-TRUST Invest Luxembourg AG

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Bockenheimer Landstraße 10
D-60323 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Verwahrstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

Fondsmanager

Rhein Asset Management (LUX) S.A
38, Grand Rue
L-6630 Wasserbillig

* Aktuelle Angaben über die Gremien und das Eigenkapital der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG und der Verwahrstelle enthält der jeweils gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

Aprima ONE, FT Alpha Europe Market Neutral, FT EmergingArabia, FT Emerging ConsumerDemand, FT EuroCorporates, BHF Flexible Allocation FT, BHF TRUST Exklusiv., BHF TRUST Fonds Exklusiv., Castell, Delta Fonds Group, Deutsche Kontor Vermögensmandat, ECAN Global Opportunities, Global Multi Invest, Grand Cru, Hellas Opportunities Fund, JD 1 – Special Value, MPF Struktur Aktien, MPF Struktur Balance, MPF Struktur Renten, MPF Aktien Strategie Europa, MPF Aktien Strategie Global, MPF Aktien Strategie Total Return, MPF Aktien Strategie Zertifikate, MPF Renten Strategie Basis, MPF Renten Strategie Chance, MPF Renten Strategie Plus, MPF Flex Invest, MPF Sino, MPF Strategie Defensiv, Rhein Asset Management (LUX) Fund, RIA Allocation I, SMS Ars selecta, TAMAC Global Managers (Lux) und Valea Invest.